

Az.: 67/3-566.0012/24/1.6.2  
0020459

# Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
vom **05.02.2025**

für

**Bürgerwind Wilmsberg GmbH & Co.KG**

**Wilmsberg 51**

**48565 Steinfurt**

zur

**Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA)**

**im Außenbereich von Steinfurt-Borghorst**

## Inhalt

<b>I Tenor.....</b>	<b>3</b>
<b>II Antragsunterlagen.....</b>	<b>4</b>
<b>III Daten der Anlage.....</b>	<b>7</b>
<b>IV Bedingungen.....</b>	<b>7</b>
1 <i>Baurecht.....</i>	7
2 <i>Naturschutz und Landschaftspflege.....</i>	8
<b>V Nebenbestimmungen.....</b>	<b>8</b>
1 <i>Allgemeines.....</i>	8
2 <i>Baurecht.....</i>	9
3 <i>Immissionsschutz.....</i>	13
4 <i>Naturschutz und Landschaftspflege.....</i>	20
5 <i>Abfallwirtschaft und Bodenschutz.....</i>	26
6 <i>Wasserwirtschaft.....</i>	28
7 <i>Ziviles und militärisches Luftfahrtrecht.....</i>	29
8 <i>Arbeitsschutz.....</i>	33
9 <i>Bodendenkmalschutz.....</i>	33
10 <i>Straßenverkehr.....</i>	33
<b>VI Hinweise.....</b>	<b>34</b>
1 <i>Baurecht.....</i>	34
2 <i>Immissionsschutz.....</i>	35
3 <i>Naturschutz und Landschaftspflege.....</i>	36
4 <i>Abfallwirtschaft und Bodenschutz.....</i>	39
5 <i>Wasserwirtschaft.....</i>	40
6 <i>Bodendenkmalschutz.....</i>	41
7 <i>Fortwirtschaft.....</i>	42
8 <i>Straßenverkehr.....</i>	42

<b>VII Begründung</b> .....	<b>43</b>
<b>VIII Kostenentscheidung</b> .....	<b>50</b>
<b>IX Rechtsmittelbelehrung</b> .....	<b>50</b>

## I Tenor

Hiermit wird der Bürgerwind Wilmsberg GmbH & Co. KG gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N 163/6.X TCS 164 in 48565 Steinfurt - Borghorst erteilt.

Die beantragten WEA dürfen in 48565 Steinfurt auf den Grundstücken, Gemarkung Borghorst, Flur 48, Flurstück 41 (WEA-W2); Flur 49, Flurstück 46 (WEA-W3) und Flur 47, Flurstück 1 (WEA-W4) errichtet und betrieben werden.

Die Bürgerwind Wilmsberg GmbH & Co.KG verfügt bereits über den Genehmigungsbescheid vom 27.06.2024 (Az.: 67/3-566.0001/23/1.6.2) i.V.m. dem Änderungsbescheid vom 27.01.2025 zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage WEA-W1 auf dem Grundstück in 48565 Steinfurt in der Gemarkung Borghorst, Flur 49, Flurstück 14.

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 23.07.2024 mit Az.: 20.10.01-050/2024.0247 Nr. 282-24 erteilt.

Die WEA sind entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

## II Antragsunterlagen

1. Deckblatt mit Inhaltsverzeichnis und Antragsformular (Formular 1)	8 Blatt
2. Anschreiben vom 15. April 2024	1 Blatt
3. Angaben zum Entwurfsverfasser	1 Blatt
4. Bezeichnung und Standortangaben der Windenergieanlagen	2 Blatt
5. Einverständniserklärungen der Baulastnehmer, Verzichtserklärungen auf Mindestabstände der WEA zur Wohnbebauung, Darstellung Abstände	16 Blatt
6. Angaben zum Planungsrecht	3 Blatt
7. Gliederung in Betriebseinheiten (Formular 2)	1 Blatt
8. Angaben zu bestehenden und geplanten WEA	1 Blatt
9. Abstandsflächenberechnung	1 Blatt
10. Anbindung an das öffentliche Stromnetz	1 Blatt
11. Informationen zum Fachbereich Flugsicherung	1 Blatt
12. Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen in Deutschland	5 Blatt
13. Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen allgemein	6 Blatt
14. Sichtweitenmessung	3 Blatt
15. Lage der WEA zu Sende-, Richtfunk- und weiteren Ver- und Entsorgungsleitungen	3 Blatt
16. Angaben zu Schutzgebieten im Umkreis des Planstandortes	1 Blatt
17. Übersichtskarte aus GEObasis.nrw	1 Blatt
18. Deutsche Grundkarten (Maßstab 1:5.000)	3 Blatt
19. Amtliche Lagepläne (Maßstab 1:1.000)	3 Blatt
20. Bauantrag	11 Blatt
21. Baubeschreibung	3 Blatt
22. Betriebsbeschreibung	2 Blatt
23. Berechnung Abstandsflächen	1 Blatt
24. Übersichtszeichnungen als Bauvorlage (Maßstab 1:500)	2 Blatt
25. Technische Beschreibung	10 Blatt
26. Angaben Fundamente	3 Blatt
27. Umwelteinwirkungen einer WEA	4 Blatt
28. Übersichtszeichnung	1 Blatt
29. Abmessungen Maschinenhaus und Rotorblätter	3 Blatt
30. Beschreibung Serrations	4 Blatt
31. Prüfbescheid Typenprüfung	5 Blatt

32. Anbindung an das öffentliche Straßennetz	1 Blatt
33. Angaben zu Transport, Zuwegung und Krananforderungen	20 Blatt
34. Angaben zum Arbeitsschutz und zur Sicherheit	6 Blatt
35. Verhaltensregeln an, in und auf WEA	40 Blatt
36. Technische Beschreibung Befahranlage	5 Blatt
37. Flucht- und Rettungsplan	5 Blatt
38. Grundlagen zum Brandschutz	5 Blatt
39. Angaben zum Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit	5 Blatt
40. Erdungsanlage der WEA	4 Blatt
41. Eiserkennung an Nordex-Windenergieanlagen	3 Blatt
42. Technische Beschreibung Fledermausmodul	4 Blatt
43. Technische Beschreibung Schattenwurfmodul	4 Blatt
44. Merkblatt WE - Beschreibung der AwSV-Anlage	9 Blatt
45. Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen	4 Blatt
46. Getriebeölwechsel an Nordex-Windenergieanlagen	3 Blatt
47. Betriebsanweisung Umschlag wassergefährdender Stoffe an WEA	1 Blatt
48. Antrag auf außenliegenden Rückkühler	1 Blatt
49. Betriebsanweisung Betriebsstörung außenliegender Kühler	1 Blatt
50. Angaben zur Abfallbeseitigung	3 Blatt
51. Abfälle beim Betrieb der Anlage	3 Blatt
52. Verzichtserklärung zum Schattenschlag	1 Blatt
53. Schattenwurfprognose der enveco GmbH vom Mai 2024	64 Blatt
54. Schalltechnischer Bericht (NE-B-130085-01) vom 12. April 2024	56 Blatt
55. Zusatzdokument zum Schalltechnischen Bericht (Datenblätter)	47 Blatt
56. Zusatzdokument zum Schalltechnischen Bericht (Rasterlärmkarten)	11 Blatt
57. Zusatzdokument zum Schalltechnischen Bericht (Teilpegel)	28 Blatt
58. Schalltechnische Stellungnahme (NE-B-130085-01) vom 23.09.2024	5 Blatt
59. Verzichtserklärung Nachtbetrieb vom 23.02.2024	1 Blatt
60. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP) vom August 2024	61 Blatt
61. ASP - Anhang A bis E	6 Blatt
62. ASP - Anlage 1 bis 3, Anlage 7 und 8	5 Blatt
63. Artenschutzrechtliches Maßnahmenkonzept vom März 2024, Prüfprotokoll Rotmilan (Anlage 6 und 7)	15 Blatt
64. ASP - Karten 1 bis 8	8 Blatt

65. ASP - Anlage 9	4 Blatt
66. Landschaftspflegerischer Begleitplan der enveco GmbH vom Mai 2024	44 Blatt
67. UVP-Bericht der enveco GmbH vom Mai 2024	69 Blatt
68. Baugrundgutachten vom 29.05.2024	38 Blatt
69. Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung vom 07.05.2024	16 Blatt
70. Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung vom 03.09.2024	16 Blatt
71. Ergänzende Stellungnahme TÜV Nord vom 05.11.2024	2 Blatt
72. Erklärung des Antragsstellers zum Rückbau der Anlagen vom 15.04.2024	1 Blatt
73. Maßnahmen bei Betriebseinstellung	4 Blatt
74. Übersicht Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	1 Blatt
75. Herstell- und Rückbaukosten	2 Blatt
76. Rückbauwand für Windenergieanlagen, Beispiel Rückbaukosten	15 Blatt
77. Einverständniserklärungen zum Rückbau der Repowering-Anlagen	3 Blatt
78. Beantragung Durchführung einer UVP vom 15. April 2024	1 Blatt
79. Mitteilung zur Betriebsorganisation gem. § 52b BImSchG	2 Blatt
80. Stellungnahme zur optisch bedrängenden Wirkung vom 03.12.2024	4 Blatt
81. Bestätigung Anwohner-Kommanditisten vom 20.01.2025	1 Blatt
82. Datenblatt Rotorenndrehzahlen	2 Blatt

### III Daten der Anlage

Drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N 163/6.X TCS 164 mit einer Maximalleistung von 7,00 MW, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Nabenhöhe von 164,0 m und nachfolgenden Standortkoordinaten:

Anlage	Flur	Flurstück	UTM ETRS 89 East Zone 32	
			Rechtswert	Hochwert
WEA-W2	48	41	390433	5771866
WEA-W3	49	46	389959	5772214
WEA-W4	47	1	390850	5772568

### IV Bedingungen

**Die mit diesem Bescheid genehmigten WEA dürfen nur dann errichtet und betrieben werden, wenn die nachfolgenden Regelungen erfüllt werden:**

#### 1 Baurecht

- 1.1 Mit der Errichtung der WEA darf nur begonnen werden, wenn dem Umweltamt des Kreises Steinfurt für die Sicherung des Rückbaus der kompletten Fundamente und der Gesamtanlage nach § 35 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) Sicherheitsleistungen in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse oder einem vergleichbaren Institut vorgelegt werden. In den Bürgschaften ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Steinfurt zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB -). Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt für drei WEA: 887.591,00 Euro bzw. pro WEA: 295.864,00 €
- 1.2 Die Genehmigung darf erst in Anspruch genommen werden, wenn die nach Landesbauordnung notwendigen Abstandsflächen für alle WEA durch Eintragung von

Baulasten (Übernahme der Abstandsflächenbaulast) öffentlich-rechtlich gesichert sind.

## 2 Naturschutz und Landschaftspflege

### 2.1 Beeinträchtigung Landschaftsbild

Im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) wird angegeben, dass der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild nicht ausgleichbar ist und daher erfolgt eine Ausgleichszahlung. Die Ermittlung des Ersatzgeldes erfolgt gemäß Windenergie-Erlass NRW (2018). Das ermittelte Ersatzgeld beträgt **41.640,00 €**.

Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn das im LBP zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ermittelte **Ersatzgeld in Höhe von 41,640,00 Euro** auf das Konto des Kreises Steinfurt bei der Kreissparkasse Steinfurt, IBAN: DE 06 4035 1060 0000 0003 31, BIC: WELADED1STF, oder bei der VR-Bank Kreis Steinfurt eG, IBAN: DE 74 4036 1906 4340 3002 00, BIC: GENODEM1IBB, unter Angabe des Kassenzzeichens **0364000135** überwiesen wurde.

## V Nebenbestimmungen

### 1 Allgemeines

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage (WEA W2, W3, W4) begonnen worden ist.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der WEA-W2, W3 und W4 ist spätestens zwei Wochen vorher dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unter Verwendung des als Anlage beigefügten Formulars schriftlich mitzuteilen.
- 1.3 Ein Wechsel der Betreiberin oder des Betreibers ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 1.4 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigung einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist vom Betreiber jederzeit bereitzuhalten.

1.5 Spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme der WEA sind dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - folgende Unterlagen vorzulegen:

- Herstellerbescheinigungen über die technischen Daten der WEA, in denen bestätigt wird, dass die errichteten WEA mit der den Antragsunterlagen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen übereinstimmen,
- Herstellerbescheinigungen über die schalltechnisch relevanten Daten der WEA entsprechend den Vorgaben des Anhangs der FGW-Richtlinie,
- Herstellerbescheinigungen über die Nachtabschaltung entsprechend der Nebenbestimmung Nr. 3.3,
- Herstellerbescheinigung oder Fachunternehmererklärung, in der die Programmierung der Schattenwurfabschaltautomatik entsprechend Nebenbestimmung Nr. 3.15 bestätigt wird sowie Adressliste der eingemessenen Immissionsorte oder Immissionsbereiche,
- Schattenwurfkarten für die einzelnen WEA,
- Herstellerbescheinigungen über die Einstellungen der Betriebsmodi entsprechend der Nebenbestimmung Nr. 3.1,
- Mitteilung über die Betriebsorganisation gemäß § 52b BImSchG (Formular siehe Anlage).

1.6 Der Beginn der Bauarbeiten ist der Kreispolizeibehörde Steinfurt, Direktion Verkehr über das Funktionspostfach [DirektionV.Steinfurt@polizei.nrw.de](mailto:DirektionV.Steinfurt@polizei.nrw.de) mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Ferner ist der Kreispolizeibehörde Steinfurt, Direktion Verkehr mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten der Projektleiter des Anlagenherstellers nebst Erreichbarkeiten als Ansprechpartner schriftlich zu benennen, sodass die Durchführung der Schwerlasttransporte koordiniert werden kann.

## 2 Baurecht

2.1 Der Hersteller und der Betreiber haben ihren Verpflichtungen zur Gewährleistung des sicheren Betriebes der Anlagen nachzukommen und über im Betrieb festgestellte, auslegungsrelevante Auffälligkeiten, wie z.B. Schwingungsphänomene, zu

- berichten und gegebenenfalls zu veranlassen, dass entsprechende Untersuchungen durchgeführt und neue Berechnungen zur Prüfung vorgelegt werden.
- 2.2 Der Turm und die zugehörige Gründung sind mindestens alle zwei Jahre durch eine/n Sachverständige/n für Windenergieanlagen auf den Erhaltungszustand hin zu überprüfen. Wenn von der Herstellerfirma eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der WEA durchgeführt wird, kann der Zeitraum der Fremdüberwachung auf vier Jahre verlängert werden. Über die Überprüfung bzw. Überwachung und Wartung ist mindestens alle zwei Jahre ein Bericht zu erstellen.
  - 2.3 Vor Ausführungsbeginn ist durch den Bodengutachter zu bestätigen, dass die in der geprüften Statik angegebenen erforderlichen Baugrundeigenschaften, Tragfähigkeiten und Randbedingungen an den Aufstellorten vorhanden sind. Die Bestätigung ist der Baubeginnanzeige beizufügen.
  - 2.4 Spätestens bei Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde die staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs.2 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) zu benennen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden sind.
  - 2.5 Die gemäß § 84 BauO NRW erforderlichen Bauzustandsbesichtigungen (Rohbau- und Fertigstellung) sind dem Fachdienst Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Steinfurt anzuzeigen.
  - 2.6 Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung ist dem Fachdienst Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Steinfurt eine Bescheinigung des beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, aus der hervorgeht, dass dieser sich durch, stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend dem vorgelegten bautechnischen Nachweis errichtet worden sind.
  - 2.7 Gemäß § 83 Abs. 3 BauO NRW 2018 i. V. mit § 74 Ab. 8 BauO NRW 2018 ist der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn die Einhaltung der Grundrissflächen und Höhenlagen der Anlagen nachzuweisen. Wenn es die besonderen Grundstücksverhältnisse erfordern, kann sie die Vorlage eines amtlichen Nachweises verlangen.

- 2.8 Die detaillierten Wegeführungen für den Rückbau der Altanlagen und den Neubau der WEA sind dem Fachdienst Tiefbau der Stadt Steinfurt vor Baubeginn zur Abstimmung vorzulegen. Des Weiteren ist vor Baubeginn und nach Beendigung der Baumaßnahme eine Wegezustandserfassung erforderlich. Es erfolgt eine Abnahme durch den Fachdienst Tiefbau der Stadt Steinfurt. Entstehende Mängel und Schäden gehen zu Lasten des Bauherrn.
- 2.9 Das Herstellerzertifikat und die Konformitätsbescheinigungen sind bis zur Fertigstellung der WEA der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 2.10 Jede WEA ist nach der Errichtung gemäß Inbetriebnahmeprotokoll zu testen. Dabei ist zu bestätigen, dass die Erprobung ohne Beanstandungen abgeschlossen ist. Das Inbetriebnahmeprotokoll ist dem Betreiber zusammen mit dem Wartungshandbuch auszuhändigen und von diesem für die wiederkehrenden Prüfungen bereitzuhalten. Die in dem Wartungspflichtenheft aufgeführten Wartungsarbeiten sind von geeignetem Personal ordnungsgemäß auszuführen und zu dokumentieren. Die Betriebs- und Standsicherheit der WEA ist im Abstand von höchstens zwei Jahren durch einen unabhängigen Sachverständigen wiederkehrend zu prüfen. Diese Frist kann auf höchstens vier Jahre verlängert werden, wenn der Betreiber mit dem Hersteller oder einer qualifizierten Wartungsfirma einen Wartungsvertrag abschließt und die regelmäßigen Wartungen ordnungsgemäß durchführen lässt.
- 2.11 Jede WEA ist am Eingang sowie am Aufstieg mit einem deutlich lesbaren Schild zu versehen, welches das Betreten bzw. Besteigen für Unbefugte untersagt.
- 2.12 Vor Inbetriebnahme hat sich der Betreiber die Einhaltung der jeweils gültigen nationalen Normen für die Erdung und den Blitzschutz schriftlich bestätigen zu lassen. Die Bescheinigung ist der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2.13 Die Gefahr des Eisabwurfes ist durch eine automatische Außerbetriebnahme der Anlagen bei Eisansatz sicherzustellen. Zusätzlich sind Hinweisschilder am Turm anzubringen, die auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam machen.
- 2.14 Der Einbau und die Funktion der Eisansatzerkennung sind durch den Hersteller der WEA zu bestätigen. Die Herstellerbescheinigungen sind mit den Inbetriebnahmeanzeigen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

- 2.15 Für die WEA sind in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle (Stadt Steinfurt) und der örtlichen Feuerwehr Feuerwehrpläne zur Verfügung zu stellen. Die Feuerwehrpläne sind entsprechend der DIN 14095 zu erstellen.
- 2.16 Am Zugang zu jeder WEA müssen die entsprechenden Standortinformationen (Tabelle 2.1 Standortinformationen) sowie der laminierte Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan (aus Flucht- und Rettungswegeplan Dokumentnummer: E0004283818, Rev. 07) in mindestens DIN A 3 Größe deutlich sichtbar angebracht sein.
- 2.17 Erste Erdbewegungen sind zwei Wochen vor Beginn der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, An den Speichern 7, 48157 Münster schriftlich mitzuteilen.
- 2.18 Der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel.: 0251/591-8911) oder der Stadt Steinfurt als Untere Denkmalbehörde (Tel.: 02552/925-228) sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Befunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sowie Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage darf im Gelände nicht verändert werden (§§ 16 und 17 Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW)).
- 2.19 Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggfls. Archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 Abs. 2 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.
- 2.20 Aufgrund des geringen Abstandes der WEA 31 (WEA-W2) zur WEA 30 (WEA-W1) sind folgende Abschaltregelungen der WEA 31 zum Schutz der WEA 30 bei einer Windgeschwindigkeit von  $< 12,4 \text{ m/s}$  vorzunehmen: Sektor  $303,3^\circ \pm 25,2^\circ$ . Alternativ kann folgende Abschaltregelung bei der WEA 30 zum Schutz der WEA 31 bei einer Windgeschwindigkeit von  $< 12,5 \text{ m/s}$  vorgenommen werden: Sektor  $303,3^\circ \pm 25,2^\circ$
- 2.21 Die Typenprüfung, die zugehörigen Stellungnahmen, Prüfberichte und -bescheide sowie die Auflagen der Anlage 1 des Prüfberichtes sind bis zum Baubeginn der Stadt Steinfurt - Bauordnungsamt - nachzureichen.

### 3 Immissionsschutz

3.1 Während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) sind die WEA gedrosselt zu betreiben. WEA W2 im Betriebsmodus Mode 14 Rev 9 mit maximaler Nennleistung von 3.870 kW und maximaler Nennrotordrehzahl von 6,9 U/min. WEA W3 im Betriebsmodus Mode 10 Rev 9 mit maximaler Nennleistung von 5.180 kW und maximaler Nennrotordrehzahl von 7,6 U/min. WEA W4 im Betriebsmodus Mode 13 Rev 9 mit maximaler Nennleistung von 4.230 kW und maximaler Nennrotordrehzahl von 7,1 U/min. Diese Betriebsmodi gemäß Herstellerdatenblatt Nr. F008\_277\_A20\_DE Revision 09 vom 13.10.2023 in Verbindung mit Herstellerdatenblatt Nr. F008-A19IN Revision 09 vom 13.10.2023 sind jeweils in der Steuerung der WEA fest vorzugeben.

Bei der Nachweisführung sind folgende Kenngrößen (Antragsunterlage Nr. 54-58) zu beachten:

#### WEA W2 Oktavspektrum im Betriebsmodus Mode 14

[Schalleistungspegel  $L_{w \text{ Mode14}} = 99,3 \text{ dB(A)}$ ]:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w, \text{Okt, Hersteller}}$ [dB(A)]	80,5	88,1	90,2	91,4	93,2	93,9	88,3	73,9
Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ ; $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ ; $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
	Emissionsseitige Unsicherheit = 1,7 dB							
	Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich = 2,1 dB							
$L_{e, \text{max, Okt}}$	82,2	89,8	91,9	93,1	94,9	95,6	90,0	75,6
$L_{o, \text{Okt}}$ [dB(A)]	82,6	90,2	92,3	93,5	95,3	96,0	90,4	76,0

#### WEA W3 Oktavspektrum im Betriebsmodus Mode 10

[Schalleistungspegel  $L_{w \text{ Mode 10}} = 101,3 \text{ dB(A)}$ ]:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w, \text{Okt, Hersteller}}$ [dB(A)]	82,5	90,1	92,2	93,4	95,2	95,9	90,3	75,9
Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ ; $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ ; $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
	Emissionsseitige Unsicherheit = 1,7 dB							
	Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich = 2,1 dB							
$L_{e, \text{max, Okt}}$	84,2	91,8	93,9	95,1	96,9	97,6	92,0	77,6
$L_{o, \text{Okt}}$ [dB(A)]	84,6	92,2	94,3	95,5	97,3	98,0	92,4	78,0

#### WEA W4 Oktavspektrum im Betriebsmodus Mode 13

[Schalleistungspegel  $L_{w \text{ Mode 13}} = 99,8 \text{ dB(A)}$ ]:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w, \text{Okt, Hersteller}}$ [dB(A)]	81,0	88,6	90,7	91,9	93,7	94,4	88,8	74,4
Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ ; $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ ; $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
	Emissionsseitige Unsicherheit = 1,7 dB							
	Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich = 2,1 dB							
$L_{e, \text{max, Okt}}$	82,7	90,3	92,4	93,6	95,4	96,1	90,5	76,1
$L_{o, \text{Okt}}$ [dB(A)]	83,1	90,7	92,8	94,0	95,8	96,5	90,9	76,5

$L_{W, Okt, Hersteller}$  = vom Hersteller deklarierter Schalleistungspegel in der jeweiligen Oktave  
 $\sigma_R = 0,5$  dB (Ungenauigkeit der Schallemissionsvermessung der WEA)  
 $\sigma_P = 1,2$  dB (Ungenauigkeit durch die Serienstreuung der WEA-Typen)  
 $\sigma_{Prog} = 1,0$  dB (Unsicherheit des Prognosemodells)  
 $L_{w, Mode}$  = Summenschalleistungspegel im Betriebsmodus  
 $L_{e, max, Okt}$  = Rechtlich zulässiges Maß an Emissionen  
 $(L_{e, max, Okt} = L_{W, Okt} + 1,28 \times \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)})$   
 $\sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2)} = \sigma_G$

$L_{o, Okt} =$  Obere Vertrauensbereich ( $L_{o, Okt} = L_{W, Okt} + 1,28 \times \sigma_G$ )

- 3.2 Die WEA sind zur Reduzierung der Schallemissionen der Anlagen mit Trailing Edge Serrations (TES) und Vortex-Generatoren entsprechend der Antragsunterlagen Nr. 29 und 30 auszustatten. Die Funktion der TES und die Vortex Generatoren an den Rotorblättern der WEA ist über die gesamte Betriebsdauer der WEA zu erhalten. Dieses ist gegenüber dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - auf Nachfrage zu belegen (z. B. Wartungsprotokolle).
- 3.3 Die WEA W2, W3, W4 sind solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des genehmigten WEA-Typs durch eine FGW-konforme Vermessung an der genehmigten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs in gleicher Betriebsweise belegt wird.

Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-igen Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ( $L_{O, Okt, Messung}$ ) die in der Nebenbestimmung Nr. 3.1 aufgeführten Werte  $L_{o, Okt}$  in allen Oktaven nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte  $L_{O, o, Okt, Messung}$  eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffenen WEA erbracht werden. Die Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionspunktmodellierung durchzuführen, wie es in dem Schalltechnischen Bericht NE-B-130085-01 v. 12.04.2024 (Antragsunterlage Nr. 54) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel  $L_{O, o, Okt, Messung}$  des Wind-BINS, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen

einzelnen WEA die für sie im Zusatzdokument zum Schalltechnischen Bericht NE-B-130085-01 v. 12.04.2024 (Antragsunterlage Nr.57) aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist erst nach positivem Nachweis und Freigabe durch das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - zulässig.

- 3.4 Abweichend von Nebenbestimmung Nr. 3.3 darf bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise mit einem um mindestens 3,0 dB(A) niedrigeren Summenschallleistungspegel gemäß Herstellerdatenblatt Nr. F008\_277\_A20\_DE der Antragsunterlage Nr. 83 gegenüber dem Summenschallleistungspegel gem. Nebenbestimmung Nr. 3.1 liegt. Liegt für einen schallreduzierten Betriebsmodus zum angeführten Herstellerdatenblatt Nr. F008\_277\_A20\_DE bereits eine FGW-konforme Typvermessung gem. Nebenbestimmung Nr.3.3 vor, kann dieser gefahren werden, wenn er um weniger als 3,0 dB(A) unter dem eigentlich vorgesehenen Betriebsmodus gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.1 liegt.

Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine hörbare immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, sind die WEA umgehend nachts so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der Nachweis einer gem. § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Stelle vorliegt, dass die WEA keine Tonhaltigkeit entsprechend der Nebenbestimmungen Nr. 3.9 und 3.10 aufweist.

- 3.5 Die beabsichtigte übergangsweise Aufnahme des Nachtbetriebes ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung sind zum Nachweis über die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen entsprechende Herstellerdatenblätter bzw. der entsprechende vollständige Typvermessungsbericht zum vorgesehenen Betriebsmodus vorzulegen. Erst nach schriftlicher Zustimmung durch das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - darf der Nachtbetrieb aufgenommen werden.
- 3.6 Spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der WEA sind durch einen nach § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Sachverständigen Abnahmemessungen durchzuführen. Die Auftragsvergabe hat spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme zu erfolgen, die Durchschrift des Auftrags ist dem Umweltamt

des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - vorzulegen. Bevor die Messung durchgeführt wird, ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - abzustimmen. Der Messtermin ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - zuvor mitzuteilen.

Im Rahmen der messtechnischen Überprüfung ist der Windgeschwindigkeitsbereich und der Rotordrehzahlbereich zu erfassen, in dem die WEA die höchsten Geräuschemissionen verursacht.

Emissionsmessungen sind nach den Mess- und Auswertevorschriften der FGW-Richtlinie vorzunehmen. Immissionsmessungen sind während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) durchzuführen. Die Messstelle ist zu beauftragen, den Messbericht dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unverzüglich direkt zu übersenden. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs ist erbracht, wenn die messtechnisch höchsten Oktavschallleistungspegel  $L_{W,Okt,Messung}$  in allen Oktaven  $\leq L_{e,max,Okt}$  entsprechend Nebenbestimmung Nr. 3.1 nachgewiesen werden, entsprechend der Formel  $L_{W,Okt,Messung} \leq L_{e,max,Okt}$ .

Werden die jeweils festgelegten Werte  $L_{e,max,Okt}$  (Nebenbestimmung Nr.3.1) nicht eingehalten, ist ein immissionsseitiger Vergleich mit den messtechnisch höchsten Oktavschallleistungspegeln durchführen zu lassen. Hierzu ist mit demselben Ausbreitungsmodell des Schalltechnischen Berichts NE-B-130085-01 v. 12.04.2024 eine erneute Ausbreitungsrechnung mit den messtechnisch höchsten Oktavschallleistungspegeln durchzuführen. Die Abnahmemessung in Verbindung mit dem immissionsseitigen Vergleich muss nachweisen  $L_{r,Messung} \leq L_{r,Planung}$  mit

$$L_{r,Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i}-A_i)}$$

$$L_{r,Planung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e,max,i}-A_i)}$$

$L_{WA,i}$ : Der in Oktave  $i$  messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schallleistungspegel

$A_i$ : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave  $i$  zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme

$L_{e,max,i}$ : Der in der Nebenbestimmung Nr. 3.1 festgelegte maximal zulässige Wert des A-bewerteten Schallleistungspegel in der Oktave i

Bei Immissionsmessungen ist der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs entsprechend nachfolgender Nebenbestimmung Nr. 3.7. zu erbringen.

- 3.7 Die von der Genehmigung erfassten WEA sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschimmissionen auch in Verbindung mit anderen Anlagen, für die die TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) gilt, im Einwirkungsbereich dieser genehmigten WEA an den im Schalltechnischen Bericht NE-B-130085-01 v. 12.04.2024 auf den Seiten 10,11 (Anlage Nr.54 zum Genehmigungsbescheid) genannten Immissionsorten IO folgende Werte nicht überschreiten

**IO-27, IO-28**

bei Tage: 55 dB(A)

bei Nacht: 40 dB(A)

**IO-01 bis IO-26**

bei Tage: 60 dB(A)

bei Nacht: 45 dB(A)

gemessen und bewertet gemäß der TA Lärm vom 26.08.1998.

Bei der Ermittlung der Geräuschimmissionen sind die Mittelungspegel der Teilzeiten an Werktagen von 06:00 Uhr bis 07:00 Uhr und von 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr bzw. an Sonn- und Feiertagen von 06:00 Uhr bis 09:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und von 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr um einen Zuschlag von 6 dB(A) zu erhöhen.

Diese Werte gelten auch dann als eingehalten, wenn der Lärmwert an den genannten Immissionsorten aufgrund der Vorbelastung dauerhaft um nicht mehr als 1 dB(A) überschritten wird.

- 3.8 Wird durch die unter der Nebenbestimmung Nr. 3.6 geforderten Abnahmemessung festgestellt, dass der Betrieb der WEA nicht die in der vorgenannten Nebenbestimmung festgelegten Lärmbegrenzungen einhält, ist die WEA soweit in Ihrer Be-

- triebsweise zu reduzieren, dass die unter der Nebenbestimmung Nr. 3.7 festgelegten Immissionswerte unter Berücksichtigung des 90%igen Vertrauensbereichs eingehalten werden.
- 3.9 Die WEA dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm i.V.m. dem LAI Dokument „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ (Entwurf Stand 30.06.2016) immissionsseitig ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist. Wird eine Tonhaltigkeit an der/den WEA im vorgenannten Umfang festgestellt, ist/sind die WEA umgehend nachts so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der Nachweis einer gem. § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Stelle vorliegt, dass die WEA keine Tonhaltigkeit mehr aufweist/aufweisen.
- 3.10 Wird durch die unter der Nebenbestimmung Nr. 3.6 geforderte Abnahmemessung eine emissionsseitige Tonhaltigkeit an der/den WEA von KTN größer gleich 2 dB im Nahbereich festgestellt, ist umgehend das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- 3.11 Die WEA sind so auszurüsten und zu betreiben, dass durch den Betrieb dieser Anlagen keine tieffrequenten Geräusche im Sinne der Nr. 7.3 und des Anhangs A.1.5 der TA Lärm vom 26.08.1998 i.V.m. der DIN 45680 ( $L_{Ceq} - L_{Aeq} > 20$  dB) an den maßgeblichen Immissionsorten hervorgerufen werden.
- 3.12 Werden die Anhaltswerte für schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche nach DIN 45680 überschritten, ist die WEA umgehend so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der messtechnische Nachweis vorliegt, dass an den maßgeblichen Immissionsorten keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche mehr hervorgerufen werden und der Betrieb durch das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - wieder freigegeben wurde.
- 3.13 Sollten die tieffrequenten Geräusche nachweislich nur bei bestimmten Betriebsweisen auftreten, beschränkt sich die v. g. Regelung nur auf die Betriebsweisen in denen die tieffrequenten Geräusche auftreten.

- 3.14 Für die WEA ist der eingestellte Betriebszustand automatisch zu dokumentieren. Aus den Protokollen müssen folgende Parameter jeweils im 10-min-Mittel hervorgehen: Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl und Leistung in kW. Das Protokoll ist rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens fünf Jahren aufzubewahren und die Protokolle auf Anforderung des Umweltamtes des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - vorzulegen. Alternativ können die Protokolle online zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden.
- 3.15 Die von der Genehmigung erfassten WEA dürfen an den im Beschattungsbereich lt. Schattenwurfkarte in der Schattenwurfprognose der enveco GmbH (Antragsunterlage Nr. 53 zum Genehmigungsbescheid) gelegenen schützenswerten Immissionsorten keinen dauerhaften Schattenwurf verursachen. Der Schattenwurf ist gegen „Null“ zu minimieren. Dazu ist die WEA mit einer Schattenabschaltautomatik auszurüsten und zu betreiben, die die WEA für den Zeitraum des Schattenwurfs außer Betrieb setzt. Bei Bewölkungssituationen mit schnellem Licht/Schatten - Wechsel sind kurzzeitige WEA- Abschaltungen nach dem Stand der Technik zu vermeiden. Dies wird dadurch erreicht, dass eine gewisse Reaktionszeit von maximal 3 bis 5 Minuten benötigt wird, bis es zur Schattenabschaltung kommt. Zur Programmierung der Abschaltautomatik müssen die WEA Anlagenstandorte und die zu schützenden schattenbeaufschlagten Flächen an den Immissionsorten genau ermittelt werden:

Erläuterungen:

Maßgebliche Immissionsorte sind schutzwürdige Räume, die als Wohnräume, einschließlich Wohndielen, Schlafräume, Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen, Büroräume, Praxisräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden. Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z.B. Terrassen, Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr gleichgestellt. Periodischer Schattenwurf ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts durch die Rotorblätter der WEA. Vom menschlichen Auge werden Helligkeitsunterschiede größer 2,5 % wahrgenommen. Beträgt die Bestrahlungsstärke der direkten Sonnenstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene mehr als 120 W/m<sup>2</sup>, so ist Sonnenschein mit Schattenwurf anzunehmen.

- 3.16 Die ermittelten Daten zu den Abschalt- und Beschattungszeiträumen sind von der Abschalteinheit für jeden Immissionsort zu dokumentieren. Das Protokoll hierüber ist in Form einer monatlichen Übersicht, unter Angabe von Tag und Uhrzeit für die ersten 6 Monate nach Inbetriebnahme zu erstellen und unaufgefordert dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - vorzulegen. Danach sind die Protokolle auf Anforderung dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde- vorzulegen. Das Schattenwurfprotokoll ist rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens drei Jahren aufzubewahren.

## **4 Naturschutz und Landschaftspflege**

### **4.1 Bauzeiten**

- a) Erforderliche Fäll- und Rodungsarbeiten von Gehölzen zur Errichtung der WEA sind zum Schutz gehölzbrütender Arten (Vögel und Fledermäuse nach §§ 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) außerhalb der Brut- und Wochenstubenzeit, also vom 01. September bis 28. Februar zu legen. Dies gilt auch für Maßnahmen der baulichen Vorbereitung auf gehölzbestandenen Flächen (z.B. Wegebau, Baufeldfreimachung).
- b) Falls Bäume mit einer Quartierfunktion für Fledermäuse (Durchmesser > 30 cm) vorhanden sind, ist vor den Fäll- oder Gehölzrückschnittarbeiten von einem Sachverständigen ein Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen. Sind Fledermäuse vorhanden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Unteren Naturschutzbehörde - abzustimmen.
- c) Zur Vermeidung relevanter Störungen durch Lichtimmissionen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist ein Nachtbauverbot (Beginn der bürgerlichen Abenddämmerung bis Ende der bürgerlichen Morgendämmerung) während der Aktivitätsphasen der Fledermausarten im Zeitraum 31. Oktober bis 28. Februar einzuhalten.

Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt zulässig.

Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbe-

hörde - spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeiteausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine faunistische Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen (Methodik) und Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einem Bau innerhalb der Brutzeit eine Umsetzung von temporären CEF-Maßnahmen erforderlich sein können. Der Untersuchungsradius ist artspezifisch anhand der Störradien der erfassten Arten im Umfeld zu wählen und beträgt mindestens 300 m.

Die faunistische Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

Nach Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt sind die entsprechenden Erfassungen und Maßnahmen durch die faunistische Ökologische Baubegleitung durchzuführen oder zu veranlassen und zu protokollieren. Hierzu zählen auch vorbereitende Maßnahmen zur Konfliktminderung. Die Berichte sind wöchentlich einzureichen. Bei drohender Gefahr eines unmittelbaren Eintritts der Verbotstatbestände ist das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - unmittelbar zu informieren.

#### 4.2 Abschaltlogarithmen für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten

Nach Inbetriebnahme (inklusive Probetrieb) sind alle WEA im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von  $< 6$  m/s sowie Temperaturen von  $>10$  °C in Gondelhöhe.

Der Parameter Niederschlag kann aufgrund fehlender Erkenntnisse und Schwellenwerte nach dem Leitfaden, „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV & LANUV 2024)“ nicht verwendet werden. Falls eine Anwendung nach einer Evaluierung des Leitfadens möglich ist, kann der Niederschlag als Steuerungsgröße nach bewilligten Antrag bei der Genehmigungsbehörde in den Folgejahren verwendet werden.

Bei Inbetriebnahme der WEA ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der

ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens 5 Jahre als Excel-Datei zu speichern und auf Verlangen dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden.

Die Dokumentation der Abschaltzeiten ist jeweils jährlich zum 31.12. nach der Inbetriebnahme der WEA beim Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - einzureichen. Der Betreiber der jeweiligen WEA hat sicherzustellen, dass der vereinbarte Abschaltalgorithmus eingehalten wird.

#### 4.3 Begleitendes Gondelmonitoring

Soll dauerhaft von den Vorgaben der Nebenbestimmung Nr. 4.2 dieses Bescheides abgewichen werden, kann nach Inbetriebnahme ein akustisches Fledermaus-Monitoring gemäß Kapitel 9 des „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV & LANUV 2024)“ und in Anlehnung an „Robert Brinkmann, Oliver Behr, Ivo Niermann und Michael Reich (Hrsg.): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen, Hannover 2011“ stattfinden. Das Monitoring ist von einer qualifizierten Fachperson durchzuführen, die nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat.

Neue Veröffentlichungen des BMU Projektes zur Anwendung des Gondelmonitorings (Softwaretool Pro Bat) sind zu berücksichtigen.

Mindestens während des ersten Jahres des Monitorings ist der unter Nebenbestimmung Nr. 4.2 genannte Abschaltalgorithmus an den Anlagen zu betreiben.

Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen. Mindestens alle zwei Wochen ist der Status der Geräte zu überprüfen, um Ausfallzeiten gering zu halten.

Bis zum 31.12. des jeweiligen Monitoringjahres ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - zur Prüfung und Beurteilung jeweils un- aufgefordert ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres werden die festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings angepasst. Die WEA sind dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben.

Nach Abschluss des zweiten erfolgreich durchgeführten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus mittels eines Änderungsverfahrens auf Basis eines immissionsschutzrechtlichen Antrages festgelegt.

In den Folgejahren ist es dem Inhaber der Genehmigung freigestellt, das Monitoring nach Rücksprache mit dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Natur-schutzbehörde - fortsetzen, um die Abschaltzeiten ggf. genauer einzugrenzen.

#### 4.4 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Die gemäß Fachbeitrag Artenschutz und dem artenschutzrechtlichen Maßnahmenkonzept festgelegte Ausgleichsmaßnahme aus Artenschutzgründen sind als sogenannte "vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen" (CEF-Maßnahmen) gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG vor Inbetriebnahme der WEA zu realisieren:

Bei der CEF-Maßnahme für das Nahrungshabitat des Rotmilans sind insgesamt 5 ha Rotmilan geeignete Maßnahmenfläche vor Inbetriebnahme der WEA umzusetzen. Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme findet auf folgenden Flächen statt:

- Gemarkung Laer, Flur 21, Flurstück 222
- Gemarkung Laer, Flur 15, Flurstück 171 tlw.
- Gemarkung Laer, Flur 15, Flurstück 45 tlw.

Auf den o.g. Flächen ist folgende Maßnahme vorgesehen: Sehr dünne Einsaat von niedrigwüchsigen Kleearten (Sumpfhornklee, Weißklee, Zwergklee, ggf. in Kombination mit Rotschwengel) und einheimischen Ackerwildkräutern (Blühflächen) zur Förderung des Kleinsäugerbestandes. Die Pflege erfolgt gem. dem Maßnahmenkonzept.

Der Nachweis der Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahme ist vor Inbetriebnahme der WEA durch einen ornithologischen Fachgutachter über das Formblatt „Naturschutzmaßnahme“ dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Natur-schutzbehörde - nachzuweisen.

#### 4.5 Strukturarme Gestaltung des Mastfußbereichs

Im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den Turmmittelbunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfuß keine Brachflächen zuzulassen. Hier ist eine intensive landwirtschaftliche Nutzung so nahe wie möglich an dem Fundamentkörper durchzuführen. Zudem ist die Lagerung von Stalldung, Silage, Stroh, Heu und Erdhaufen zu unterbinden.

#### 4.6 WEA-Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

Die WEA sind bei Grünlandmahd oder Ernte auf Feldern im Umkreis von 250 m zwischen dem 01. April und 31. August abzuschalten.

Die Abschaltung erfolgt von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mind. 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang (Beginn der bürgerlichen Dämmerung) bis Sonnenuntergang (Ende der bürgerlichen Dämmerung).

Die o.g. Abschaltung trifft folgende Grundstücke:

- Gemarkung Borghorst, Flur 49, Flurstücke 61, 60, 45, 197, 44, 43, 46, 47, 48, 53, 49, 50, 51, 92, 42, 39
- Gemarkung Borghorst, Flur 48, Flurstücke 1, 41
- Gemarkung Laer, Flur 19, Flurstücke 6, 44
- Gemarkung Laer, Flur 18, Flurstück 70

Das Flurstück 189, Flur 49, Gemarkung Borghorst wurde nicht weiter berücksichtigt, da das Flurstück nur mit einem geringen Teil im Radius der WEA liegt.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen und jährlich dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - bis zum 31.12 zu übermitteln.

#### 4.7 Allgemeine Umweltbaubegleitung

Zur allgemeinen Berücksichtigung der Umweltbelange beim Bau, zur Vermeidung der Verbotstatbestände und zur Ermittlung und Überwachung bislang nicht bilanzierbarer Eingriffe ist eine Umweltbaubegleitung für die Herstellung der Bauflächen als auch der CEF-Maßnahmen von eine/n Fachgutachter/in durchzuführen. Dies

gilt auch insbesondere für ggfs. notwendige Baumfällungen. Die Berichte sind vierzehntägig beim Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - einzureichen. Bei drohender Gefahr eines unmittelbaren Eintritts der Verbotstatbestände ist das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - unmittelbar zu informieren.

#### 4.8 Temporäre Gehölzeingriffe

Die temporären Gehölzentfernungen (Gehölzeingriffe östlicher Wirtschaftsweg und Entfernen Gehölz für Kranauslager (s. LBP Kap 8.2)) sind in der darauffolgenden Pflanzperiode wieder nach zu pflanzen.

Es ist eine standortgerechte Mischung aus mindestens 5 der folgenden heimischen Arten - jeweils mit einem Mindestanteil von 10 % an der Gesamtzahl der anzupflanzenden Gehölze - in der Pflanzqualität Strauch, mind. 2 x verpflanzt, Höhe mind. 60 - 100 cm, jeweils in Gruppen von 3 - 5 Stück, zu verwenden:

- Stieleiche (*Quercus robur*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Eberesche/Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)
- Haselnuss (*Corylus avellana*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Schlehe/Schwarzdorn (*Prunus spinosa*)
- Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)
- Faulbaum (*Frangula alnus*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)
- Ohrweide (*Salix aurita*)
- Salweide (*Salix caprea*)

Die Pflanzen sind mit einem Abstand von 1 m zu setzen (1 Pflanze/m<sup>2</sup>). Bei mehreren Reihen ist der Pflanzabstand in der Reihe zur nächsten Reihe jeweils um 0,5 m zu versetzen. Die Pflanzen sind gegen Verbiss zu schützen (z.B. Wildschutzaun). Nicht angewachsene Gehölze sind in der jeweils nächsten Pflanzzeit entsprechend zu ersetzen.

#### 4.9 Baulasteintragungen

Die in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind für die gesamte Laufzeit der WEA anzulegen, zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Die jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten. Diese Sicherung hat durch Eintragung einer entsprechenden Baulast zu Gunsten des Kreises Steinfurt im jeweiligen Baulastenverzeichnis zu erfolgen. Diese Baulasteintragungen sind spätestens zum Zeitpunkt des Baubeginns der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen inkl. aller evtl. Monitoringmaßnahmen ist der Antragsteller oder dessen Rechtsnachfolger.

#### 4.10 Grunddienstbarkeiten

Mit der Inbetriebnahme der WEA darf erst begonnen werden, wenn dem Kreis Steinfurt Grundbucheintragungen zur Sicherung der CEF-Maßnahme für den Rotmilan (s. Nebenbestimmung Nr. 4.4) für den Genehmigungsinhaber und für den Kreis Steinfurt vorliegen. Die Begünstigten sind zu berechtigen, die Fläche zu haben und zu halten, entsprechend den Ausführungen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes herzurichten, zu bewirtschaften und zu betreten. Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit ist an rangbereiter Stelle einzutragen.

Die Grunddienstbarkeit muss zur Sicherstellung der Leistungserfüllung der CEF-Maßnahme spätestens bis zur Inbetriebnahme der WEA vorliegen. Hilfsweise ist die Vorlage eines Notartestates möglich.

### 5 **Abfallwirtschaft und Bodenschutz**

5.1 Die Arbeiten zur Errichtung der WEA finden auf landwirtschaftlichen Flächen statt, welche unterschiedliche Böden mit hoher bis extrem hoher Verdichtungsempfindlichkeit aufweisen. Für die Maßnahme ist ein Bodenschutzkonzept mit Bodenschutzplan in Anlehnung an die DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Baumaßnahmen) durch einen fachlich geeigneten Gutachter vor Baubeginn zu erstellen. Der Gutachter ist mit dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Bodenschutzbehörde - abzustimmen. Das Bodenschutzkonzept muss acht Wochen vor Beginn der ersten Erdarbeiten (Baustelleneinrichtung) der Bodenschutzbehörde zur Durchsicht vorgelegt werden.

- 5.2 Mindestens zwei Wochen vor Beginn der vorbereitenden Erdarbeiten ist ein Starttermin mit dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Unteren Bodenschutzbehörde - sowie dem verantwortlichen Bauleiter und Bodengutachter durchzuführen.
- 5.3 Das Bauvorhaben ist durch eine Bodenkundliche Baubegleitung (Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) § 4 Abs. 5) durch einen fachlich geeigneten Gutachter zu begleiten und in einem Abschlussbericht zu dokumentieren. Der Umfang der Begleitung ist mit dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Bodenschutzbehörde - abzustimmen. Die bodenkundliche Baubegleitung ist in einem Bericht zu dokumentieren (Beschreibung Baumaßnahme, Umsetzung und Erfolg der Bodenschutzmaßnahmen, Bewertung und Fotodokumentation).
- 5.4 Die Erdarbeiten bei dem Bauvorhaben sind gemäß Antragsunterlagen des LBP aus Mai 2024 sowie den Anforderungen des noch zu erstellenden Bodenschutzkonzeptes durchzuführen.
- 5.5 Flächen, welche nicht für die Errichtung der WEA beantragt wurden, dürfen nicht befahren werden (s. Antragsunterlagen Nr. 19). Hierfür sind die Fahrwege zu überprüfen und ggf. Absperrungen einzurichten.
- 5.6 Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden oder in Baukörpern zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens oder des Baukörpers mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Bodenschutzbehörde - unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. den Bauherren zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der verunreinigten Bauabfälle sicherzustellen.
- 5.7 Bodenmaterial, insbesondere des Plaggeneschs, ist im Rahmen der Baumaßnahme zu verwerten. Bodenmaterial vom Plaggenesch ist auf Plaggeneschböden im Umfeld aufzutragen.
- 5.8 Während der Errichtung und des Betriebs der Anlagen fallen verschiedene gefährliche und nicht gefährliche Abfälle an. Diese Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Anlagenbetreiber hat die Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung aufzubewahren und dem Umweltamt des Kreises Steinfurt auf Verlangen vorzulegen. Sofern die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen nicht durch den Anlagenbetreiber selbst erfolgt, ist die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle

vertraglich mit den ausführenden Firmen zu vereinbaren. Die vertragliche Vereinbarung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Sitz der Vertragsparteien
- Abfallarten, die zur Entsorgung anfallen
- Entsorgungswege der einzelnen Abfallarten
- Dauer des Vertragsverhältnisses

Ein Nachweis der vertraglichen Vereinbarung über die ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt auf Verlangen vorzulegen (bspw. als Kopie des (Wartungs-) Vertrages).

- 5.9 Es ist geplant, vier WEA (s. LBP Kap. 8.2) zurückzubauen und die versiegelten Flächen wieder zu Ackerland zurückzuführen. Für den Rückbau der vier WEA ist der per Erlass vom 14.02.2024 eingeführte LABO-Leitfaden „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ vom 03.03.2021, redaktionelle Änderungen zuletzt am 18.08.2023, anzuwenden. Für den Rückbau ist ebenfalls ein Bodenschutzkonzept mit Bodenschutzplan zu erstellen und die Maßnahmen durch einen Fachgutachter (bodenkundliche Baubegleitung) zu begleiten.
- 5.10 Die anfallenden Abfälle beim Rückbau sind dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Abfallwirtschaftsbehörde - in einem Rückbau- und Entsorgungskonzept vier Wochen vor Beginn der Rückbauarbeiten mitzuteilen (s. Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) § 2a). Das Rückbau- und Entsorgungskonzept muss den Rückbau beschreiben, die Abfälle charakterisieren, die Mengen und den Ort der Verbringung anzeigen.
- 5.11 Der Rückbau ist durch einen Fachgutachter zu begleiten und zu dokumentieren. Der Abschlussbericht muss den Rückbau, die anfallenden Abfälle sowie die Entsorgungsorte dokumentieren. Der Bericht ist spätestens sechs Wochen nach Ende der Rückbaumaßnahme dem Kreis Steinfurt - Untere Abfallwirtschaftsbehörde - unaufgefordert vorzulegen.

## **6 Wasserwirtschaft**

- 6.1 Alle Anlagenteile, die wassergefährdende Stoffe enthalten, sind jeweils mit einer flüssigkeitsundurchlässigen und medienbeständigen Rückhalteeinrichtung ohne

Ablauf zu versehen. Das Volumen der Rückhalteeinrichtung muss mindestens dem Volumen der jeweils gelagerten wassergefährdenden Stoffe entsprechen.

## **7 Ziviles und militärisches Luftfahrtrecht**

- 7.1 An den WEA ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (BANz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
- 7.2 Da eine Tageskennzeichnung für die WEA erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen: im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend mit 6 Meter orange 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
  - b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau -6 Meter rot
- zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 7.3 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 7.4 Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 7.5 Die Nachtkennzeichnung von WEA mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.
- 7.6 In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern es aus

- technischen Gründen notwendig ist, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AW, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 7.7 Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m ü. Grund/Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der WEA.
- 7.8 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AW, Nummer 3.9.
- 7.9 Sofern die Vorgaben (AW, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich der Standort der geplanten WEA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.
- 7.10 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 7.11 Die Blinkfolge der Feuer auf WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

- 7.12 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 7.13 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete WEA können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behält sich die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr - vor die Befeuerung aller Anlagen anzuordnen.
- 7.14 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- 7.15 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 7.16 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

- 7.17 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 7.18 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 7.19 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 7.20 Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr - der Baubeginn un- aufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.10.01-050/2024.0247 Nr. 282-24 per E-Mail an [luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de](mailto:luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de) bekanntzugeben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlagen anzugeben:
1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
  2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a) DFS- Bearbeitungsnummer
- b) Name des Standortes
- c) Art des Luftfahrthindernisses
- d) Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids ((Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen))
- e) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. Grund)
- f) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92)
- g) Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

- 7.21 Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen NW 3541 ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, mitzuteilen.
- 7.22 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens III – 1337-24-BIA mit den endgültigen Daten Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NN anzuzeigen. Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

## **8 Arbeitsschutz**

- 8.1 Die WEA dürfen nur dann betrieben werden, wenn eine EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG für die jeweilige Anlage erteilt worden ist. Sie ist spätestens vor der Inbetriebnahme der WEA der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt und der Bezirksregierung Münster (Dezernat 55) vorzulegen. er WEA der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

## **9 Bodendenkmalschutz**

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich der Kenntnisstand zum Vorhandensein von Bodendenkmälern jederzeit ändern kann, ist die LWL-Archäologie für Westfalen bei allen Bauvorhaben rechtzeitig vor Baubeginn zu beteiligen und eine aktuelle Stellungnahme der LWL- Archäologie für Westfalen einzuholen, um mögliche Konflikte während des Bauverlaufes bestmöglich zu vermeiden. Die Stellungnahme sollte grundsätzlich nicht älter als zwei Jahre sein.

## **10 Straßenverkehr**

Zum Schutz der Verkehrsteilnehmer im Zuge der B 54 ist bei der WEA-W4 die in den Antragsunterlagen beschriebene optionale Eiserkennungsunterlage „Rotorblatt Eisdetektion“ zu installieren.

## VI Hinweise

### 1 Baurecht

- 1.1 Die Abstandflächen der WEA werden eingehalten bzw. durch Baulast gesichert. Jedoch ist der Rotordurchmesser größer als die jeweiligen berechneten Abstandflächen. Die dadurch ggf. entstehenden Ansprüche (private Rechte Dritter) wurden nicht geprüft.
- 1.2 Der Prüfbescheid für die statische Typenprüfung - Windenergieanlage Nordex.N163/6.X mit 164 Meter Nabenhöhe - Turm und Fundamente (gültig bis 16.02.2027) mit sämtlichen Inhalten ist Bestandteil der Genehmigung und entsprechend für die Ausführung verbindlich.
- In dem Prüfbericht wird insbesondere auf die Einhaltung aller in den Prüfberichten und dem Prüfbescheid genannten Auflagen sowie allen Auflagen und Bemerkungen der zugehörigen Stellungnahmen verwiesen. Außerdem lag lediglich eine Übersicht der Auflagen in Anlage 1 des Typenprüfbescheides bei.
  - Die Entwurfslebensdauer beträgt 25 Jahre für Turm und Fundamente und 30 Jahre für Maschine und Rotorblatt.
  - Bei Abweichungen vom Prüfbescheid für die statische Typenprüfung - Windenergieanlage Nordex.N163/6.X mit 164 Meter Nabenhöhe - Turm und Fundamente (gültig bis 16.02.2027) oder den unter Abschnitt 4 und 5 aufgeführten zugehörigen Prüfberichten und Stellungnahmen sowie den darin geprüften Unterlagen und gelisteten Prüfgrundlagen ist die Standsicherheit im Einzelfall nachzuweisen und zu prüfen.
- 1.3 Das Baugrundgutachten Nr. 223 061 vom 29.05.2024, aufgestellt von der Ingenieurgesellschaft mbH Dr. Schleicher & Partner, ist Bestandteil der Genehmigung und für die Ausführung verbindlich. Den Empfehlungen und Hinweisen dieses Gutachtens sind zu folgen.
- 1.4 In der vorliegenden gutachterlichen Stellungnahme zur Turbulenzbelastung vom 03.09.2024 sowie die Nachreichung vom 5.11.2024 der TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG wird den WEA 2, 5, 8, 9, 15, 16, 23, und 31 (WEA-W2) bis 33 (WEA -W3 bis WEA-W4) eine Standorteignung bescheinigt. Grundlage für die Standorteignung ist, dass die WEA 30 (WEA-W1) zum Schutz für die WEA 15 und 16 aufgrund ihres

geringen Abstandes zu diesen WEA sektoriell abschaltet. Die Abschaltung der WEA wird in Tabelle 1 der o.g. Nachreichung dargestellt.

- 1.5 Die gutachterliche Stellungnahme zur Turbulenzbelastung vom 03.09.2024 sowie die Nachreichung vom 5.11.2024 der TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG sind Bestandteil der Genehmigung und für die Ausführung verbindlich. Den Empfehlungen und Hinweise der gutachterlichen Stellungnahme ist zu folgen.
- 1.6 Das generische Brandschutzkonzept (Grundlagen zum Brandschutz, Dokument: E0003944543 Rev. 10) in Verbindung mit dem Flucht- und Rettungsplan (Dokument E00042383818 Rev. 04) sind verbindliche Bestandteile der Genehmigung und für die Ausführung verbindlich. Den Empfehlungen und Hinweisen sind zu folgen.
- 1.7 Bei Bränden von WEA besteht für die örtliche Feuerwehr keine Möglichkeit eine Brandbekämpfung im Maschinenhaus/Gondel sowie an den Rotorflügeln durchzuführen. Nur bedingt ist eine Brandbekämpfung im Sockel möglich. Die Feuerwehr kann sich lediglich auf die Absicherung des Brandortes und die Verhinderung der Ausbreitung von Folgebränden auf den Boden beschränken. Daher wird der Einbau eines automatischen Löschsyste.ms in der WEA empfohlen. Durch den Einsatz eines automatischen Löschsyste.ms kann die Ausdehnung eines Feuers verhindert werden, indem entstehende Brände umgehend am Brandherd gelöscht werden. Das Ausmaß von Schäden an der WEA und der Umwelt wird so minimiert.

## **2 Immissionsschutz**

- 2.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, z. B. Baugenehmigungen. Ausgenommen davon sind insbesondere Planfeststellungen und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Dieser Genehmigungsbescheid ergeht ferner unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht eingeschlossen werden; z. B. erforderliche forstrechtliche, straßenverkehrsrechtliche oder wasserrechtliche Zulassungen im Zusammenhang mit der Erschließung des Anlagenstandortes.
- 2.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können

(wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlagen notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Für Repowering-Projekte ist auf § 16b BImSchG (Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, Sondervorschriften für Windenergieanlagen), der die Vereinfachung von Verfahren zum Ziel hat, hinzuweisen

- 2.3 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 2.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

### **3 Naturschutz und Landschaftspflege**

#### **3.1 Rückbau Anlagen**

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Rückbaus der Anlagen auf die naturschutzrechtlichen Belange gem. § 14 BNatSchG sowie auf die artenschutzrechtlichen Belange gem. § 44 BNatSchG Rücksicht zu nehmen ist. Es besteht die Erforderlichkeit einer faunistischen Umweltbaubegleitung.

Die faunistische Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

Alle Eingriffe, die nicht über den Rückbau gem. § 15 Abs. 3 BImSchG abgedeckt sind, bedürfen einer naturschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 17 BNatSchG.

### 3.2 Leitungsbau extern

Der Einspeisepunkt und die Leitungstrassenführung im Zusammenhang mit den beantragten Anlagen sind in einem separaten Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - festzulegen. In diesem Verfahren sind entsprechend den Ausführungen des § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 31 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen Maßnahmen (LNatSchG NRW) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und unter Umständen Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

### 3.3 Verstöße Artenschutzrecht

Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die u.a. für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld-/Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

### 3.4 Einzuholende Transportweggenehmigung

Die im öffentlichen Raum verlaufenden Transportwege und die damit verbundenen Eingriffe in Natur- und Landschaft sind in einem separaten Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - festzulegen. In diesem Verfahren sind entsprechend den Ausführungen des § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 31 LNatSchG NRW Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und unter Umständen Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Sollten im Rahmen dieser Planungen unvermeidbare Beeinträchtigungen von gem. § 29 BNatSchG i. V. m. § 39 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Landschaftsteilen unausweichlich sein, wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass in diesem Fall eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG erforderlich ist. Es wird

empfohlen, das weitere Vorgehen im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

### 3.5 Oberbodenlagerung

Gegebenenfalls überschüssiger Oberboden, der nicht für das Anfüllen des Fundamentes verwendet wird, darf erst nach einvernehmlicher Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde oder ggf. nach erforderlicher naturschutzrechtlicher Genehmigung auf Freiflächen aufgebracht werden.

Für die naturschutzfachliche Beurteilung sind hierzu Beschreibungen und eindeutige Darstellungen zur Lage des jeweiligen Aufbringungsortes, der Menge, der Auftragsstärke und des Arbeitszeitfensters erforderlich. Ob ggf. weitere Genehmigungen einzuholen sind (z.B. Baugenehmigung) hat die Antragstellerin im Vorfeld eigenständig zu klären.

Überschüssiger Boden darf nicht dazu verwendet werden, schützenswerte Strukturen wie z. B. feuchte Senken oder Grünland zu verfüllen. Des Weiteren darf kein Boden im Kronentrauf- und Wurzelbereich gelagert werden.

### 3.6 Gehölzschutz

Die Arbeiten mit angrenzendem Baumbestand sind unter Einhaltung der Vorgaben zum Schutz von Bäumen und Sträuchern entsprechend DIN 18920 (Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen) und RAS-LP4 (Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) auszuführen.

Durch vorsorgliche Arbeitsweise ist bei allen Arbeiten die Unversehrtheit der Baumrinde und des Astwerks von Bäumen und Sträuchern sicherzustellen.

Fahrzeuge und Baumaterial dürfen nicht in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten und Objekten, im Kronentrauf- und Wurzelbereich von Gehölzbeständen, Grünland oder Brachen geparkt bzw. gelagert werden.

Wiedereinsaaten von Wegeseitenrändern sind mit zertifiziertem regionalen Saatgut für Böschungen bzw. Straßenbegleitgrün aus der Herkunftsregion = Ursprungsgebiet 2 „Westdeutsches Tiefland mit unterem Weserbergland“ nach Angaben des Herstellers/Lieferanten auszuführen. Auf Verlangen ist der Unteren Naturschutzbehörde ein Verwendungsnachweis beizubringen.

### 3.7 WEA-Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

Es ist durch dem/der Anlagenbetreiber/n sicherzustellen, dass die Flächenbewirtschafter der o.g. Flurstücke (Nebenbestimmung Nr. 4.6) für die Maßnahme „WEA-Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen“ sich im Falle eines anstehenden Ernte- oder Mahdereignisses zur rechtzeitigen Meldung an den Betreiber der WEA verpflichten, so dass eine Abschaltung entsprechend des Abschaltmanagements erfolgen kann.

## 4 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

4.1 Sofern für die Herstellung von technischen Bauwerken, z.B. Zuwegungen, Kranstellflächen oder Bodenverbesserungen, mineralische Ersatzbaustoffe verwendet werden sollen, sind die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung einzuhalten.

Als mineralische Ersatzbaustoffe gelten z.B. Recyclingschotter, Gleisschotter, Bodenmaterial aus Baumaßnahmen oder Schlacken aus industriellen Prozessen (Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) § 2 Nr. 18 bis 33).

4.2 Erzeuger von Bau- und Abbruchabfällen sind verpflichtet, die in der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV §§ 3 und 8) aufgeführten Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwertung oder dem Recycling zuzuführen.

Bei Baustellen, bei denen das Volumen der insgesamt angefallenen Abfälle je Bau- bzw. Abbruchmaßnahme mehr als 10 m<sup>3</sup> beträgt, ist eine Dokumentation über die Erfüllung der Getrenntsammlungspflicht und/oder das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abweichen hiervon zu erstellen.

Bei Anfall von Altholz von mehr als 1 m<sup>3</sup> ist zusätzlich die Altholzverordnung (AltholzV, hier v.a. § 10, Getrennthaltung von Altholzkatégorien) zu beachten.

4.3 Abfälle zur Beseitigung sind nachweislich dem Kreis Steinfurt zu überlassen und den Annahmestellen entsprechend der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung des Kreises Steinfurt zuzuführen.

4.4 Der Nachweis der geordneten Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) ist gem. Nachweisverordnung (NachwV) durch Entsorgungsnachweise und Begleitscheine bzw. Registerführung dem Umweltamt des Kreises Steinfurt zu belegen. Die gem.

§§ 23 ff. NachwV zu führenden Register sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

- 4.5 Die Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Bauabfällen und sonstigen Abfällen, außerhalb von zugelassenen Anlagen, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- € geahndet werden. Verstöße gegen die Nachweisverordnung können ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden (§ 69 Abs. 3 KrWG).

## **5 Wasserwirtschaft**

- 5.1 Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden, in öffentliche Gewässer oder ins Grundwasser gelangen, unverzüglich der Stadt Steinfurt und dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Wasserbehörde - anzuzeigen. Sollte eine Benachrichtigung dieser Behörden nicht möglich sein, so ist die Kreisleitstelle in Steinfurt, Tel.-Nr.: 02551 69-7470, zu informieren.
- 5.2 Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Flüssigkeiten (z.B. Trafoöle, Hydraulik- und Getriebeöle) ergeben sich aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).
- 5.3 Im Zuge der geplanten Baumaßnahme ist es evtl. erforderlich im Bereich von Gewässern neue Zufahrtswege anzulegen, vorhandene Wege auszubauen, Überfahrten neu herzustellen bzw. vorhandene zu verlängern, Übergabestationen zu errichten sowie Gewässerkreuzungen bzw. Parallelverlegungen mit Stromversorgungsleitungen an Gewässern durchzuführen. Diese Maßnahmen sind nach § 22 Landeswassergesetz (LWG) NRW genehmigungspflichtig. Daher ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Antrag nach § 22 LWG NRW in, an, über und unter oberirdischen Gewässern beim Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Wasserbehörde - in digitaler Form einzureichen.
- 5.4 Sofern für die Herstellung von technischen Bauwerken mineralische Ersatzbaustoffe verwendet werden sollen (z.B. zur Herstellung einer Schottertragschicht, einer Frostschuttschicht oder zur Auffüllung unterhalb von technischen Bauwerken, etc.), sind die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten. Als mine-

ralische Ersatzbaustoffe gelten z.B. Recycling-schotter, Bodenmaterial aus Bau-  
maßnahmen oder Schlacken aus industriellen Prozessen (siehe Ersatzbaustoffver-  
ordnung § 2 Nr. 18 bis 33).

Für die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen sind insbesondere fol-  
gende Vorgaben von Bedeutung:

- die Zulässigkeit in Wasserschutzgebieten (§ 19 Abs. 6 ErsatzbaustoffV); zu-  
sätzlich ist hier die Wasserschutzgebiets-Satzung zu beachten,
- die grundwasserfreie Sickerstrecke zwischen Unterkante des Einbaumaterials  
und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand (§ 19 Abs. 8 Ersatzbau-  
stoffV),
- Einbaubeschränkungen und ggf. erforderliche Mindesteinbaumengen (§ 20 Er-  
satzbaustoffV),
- Anzeigepflichten für verschiedene mineralische Ersatzbaustoffe (§ 22 Ersatz-  
baustoffV),
- die Dokumentation des Einbaus und Aufbewahrungsfristen (§ 25 Ersatzbau-  
stoffV),
- die Anforderungen an den mineralischen Ersatzbaustoff bei der jeweiligen Ein-  
bauweise - Achtung: Fußnoten beachten (Anlage 2 und Anlage 3 der Ersatz-  
baustoffV)

5.5 Die zur Errichtung der Fundamente (evtl. mit Pfahlgründung) notwendige Grund-  
wasserabsenkung, -haltung und -einleitung (in Gewässer) sind Gewässerbenutzun-  
gen i. S. von § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die nach § 10 WHG erlaubnis-  
pflichtig sind. Hierfür ist ein entsprechender Antrag beim Umweltamt des Kreises  
Steinfurt - Untere Wasserbehörde - einzureichen.

## **6 Bodendenkmalschutz**

6.1 Der LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) o-  
der der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kultur- und/oder  
naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch  
Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen  
und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erd-  
geschichtlicher Zeit/Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf

nicht verändert werden (§§ 16 und 17 (Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW))).

- 6.2 Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 Abs. 2 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

## **7 Fortwirtschaft**

- 7.1 Sollten wegen der geplanten Baumaßnahme, durch notwendige begleitende Maßnahmen wie Zuwegung, Kabeltrasse, Einspeisepunkte, Verteilerkästen, o. Ä., Waldbereiche inklusive Wallhecken und Windschutzstreifen, dauerhaft oder temporär umgewandelt oder beeinträchtigt werden, sind diese Maßnahmen genehmigungspflichtig und müssen im Verhältnis 1:1,5 ausgeglichen werden.

Der Waldersatz/Ausgleich muss als standortgerechter, klimastabiler Mischwald anerkannter Herkunft, innerhalb der auf den Eingriff folgenden Pflanzperiode erbracht werden. Der Ausgleich ist nicht auf einer bereits als Wald deklarierten Fläche möglich.

Bei Unklarheiten bezüglich Waldeigenschaft eines Elementes oder zur Abgrenzung eines Eingriffes, ist das Regionalforstamt Münsterland ebenfalls zu beteiligen.

## **8 Straßenverkehr**

- 8.1 Für die geplante dauerhafte Zufahrt von der Kreisstraße (K) 78 zu den WEA ist beim Straßenbauamt des Kreises Steinfurt gemäß § 18 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) eine Sondernutzungserlaubnis gesondert zu beantragen ist.

Für die geplante temporäre Erweiterung/Aufweitung dieser Zufahrt für die Bauphase/Montage beim Straßenbauamt des Kreises Steinfurt ebenfalls eine Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 StrWG NRW zu beantragen. Im Antrag ist mit anzugeben, für welchen Zeitraum diese benötigt werden.

- 8.2 Die dauerhafte Zufahrt ist bis zum Radienende in Asphalt und mit einem entsprechenden Unterbau auszubauen.

- 8.3 Die temporäre Erweiterung/Aufweitung kann in Schotter hergestellt werden. Sollte eine Nutzung über Mitte November 2024 hinaus erfolgen, sind die ersten drei Meter des Einmündungsbereiches in Asphalt (Stärke 10 cm) auszubauen. Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Montage hat der Rückbau zu erfolgen.
- 8.4 Die tatsächliche Ausgestaltung (Lage und Aufbau) der Zufahrt zur K 78 ist vor deren Anlage mit der Kreisstraßenmeisterei Steinfurt (Herrn Feldmann, Tel: 02551/69-2514) abzustimmen.
- 8.5 Vor Aufnahme der Bauarbeiten für den Windpark hat gemeinsam mit der Kreisstraßenmeisterei Steinfurt (Herrn Feldmann, Tel: 02551/69-2514) eine Bestandsaufnahme des Zustandes der K 78 zu erfolgen. Diese ist zu dokumentieren.

## VII Begründung

Mit Antrag vom 15.04.2024, eingegangen am 28.05.2024, hat die Bürgerwind Wilmsberg GmbH & Co.KG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei WEA auf den Grundstücken, Gemarkung Borghorst, Flur 48, Flurstück 41 (WEA-W2); Flur 49, Flurstück 46 (WEA-W3) und Flur 47, Flurstück 1 (WEA-W4) beantragt. Dieser Antrag wurde zunächst von der Wilmsberger Windpark GbR gestellt. Im laufenden Verfahren wurde mit Datum vom 26.11.2024 eine Mitteilung zur Betriebsorganisation gemäß § 52b BImSchG eingereicht und die Umfirmierung in Bürgerwind Wilmsberg GmbH & Co.KG mitgeteilt.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Steinfurt gegeben. Das durchgeführte Genehmigungsverfahren nahm im Wesentlichen folgenden Verlauf:

Von der Bürgerwind Wilmsberg GmbH & Co.KG wurde gemäß §7 Abs.3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, weshalb für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wurde. Die Ergebnisse der UVP sind in der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV, die diesem Genehmigungsbescheid als Anlage beigefügt ist, dokumentiert.

Mit Schreiben vom 19.06.2024 wurde der Bürgerwind Wilmsberg GmbH & Co.KG die vorläufige Vollständigkeit des Antrages mitgeteilt. Die Behördenbeteiligung wurde am 02.07.2024 eingeleitet, wobei der Antrag und die Antragsunterlagen folgenden Behörden/Dienststellen vorgelegen haben:

- *Der Landrat des Kreises Steinfurt:*
  - *Untere Immissionsschutzbehörde*
  - *Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde*
  - *Untere Wasserbehörde*
  - *Untere Naturschutzbehörde*
  - *Straßenbauamt*
- *Stadt Steinfurt*
- *Gemeinde Laer*
- *Gemeinde Altenberge*
- *Gemeinde Nordwalde*
- *Bezirksregierung Münster:*
  - *Dezernat 55 (Arbeitsschutz)*
  - *Dezernat 26 (Luftverkehr)*
  - *Dezernat 32 (Regionalentwicklung)*
- *Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn*
- *Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Münster*
- *Landesbetrieb Straßenbau NRW, Coesfeld*
- *LWL-Archäologie für Westfalen, Münster*
- *LWL-Denkmalpflege, Münster*
- *Westnetz GmbH, Dortmund*
- *Bundesnetzagentur, Berlin*
- *Telekom, Bayreuth*
- *Telefónica, München*

Im Rahmen der Beteiligung der Fachbehörden ergab sich im Wesentlichen aus natur- und immissionsschutzrechtlicher und immissionsschutzrechtlicher Sicht ein Ergänzungs- und Überarbeitungsbedarf der Antragsunterlagen. Der Antrag wurde während der Behördenbeteiligung letztmalig um die Überarbeitung der Schalltechnischen Stellungnahme mit Eingang vom

25.09.2024 ergänzt. Weiterer Überarbeitungsbedarf ergab sich allerdings durch die Beteiligung der Öffentlichkeit.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und unter bestimmten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen erhoben.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens in Tageszeitungen, die im Bereich der Anlagenstandorte verbreitet sind, erfolgte am 27.07.2024. Daneben erfolgte eine Veröffentlichung auf der Homepage des Kreises Steinfurt. Zusätzlich wurde das Vorhaben auf dem zentralen Internetportal „UVP Verbund Umweltverträglichkeitsprüfung der Länder“ unter der Adresse [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) bekannt gemacht.

Die öffentliche Auslegung des Antrages und der Antragsunterlagen sowie die gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen mit umweltrelevantem Inhalt begann am 31.07.2024 und endete mit Ablauf des 30.08.2024. Der Antrag und die o.g. Unterlagen wurden beim Kreis Steinfurt, der Stadt Steinfurt, der Gemeinde Laer und der Gemeinde Altenberge öffentlich zugänglich ausgelegt. Ferner waren der in elektronischer Form eingereichte Antrag und die Unterlagen sowie die vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen mit umweltrelevantem Inhalt über das o.g. Internetportal und auf der Homepage des Kreises Steinfurt während der Auslegungsfrist einsehbar. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 30.09.2024. Innerhalb der Einwendungsfrist ist eine Einwendung eingegangen. Der zunächst für den 23.10.2024 bestimmt Erörterungstermin wurde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG und § 16 der 9. BImSchV abgesagt.

Im Nachgang der Öffentlichkeitsbeteiligung ist aufgefallen, dass eine Veröffentlichung im Amtsblatt ausgeblieben ist. Eine Veröffentlichung wurde am 16.10.2024 im Amtsblatt Nr. 55/2024 nachgeholt. Dies hatte eine erneute Einwendungsfrist vom 21.10.2024 bis zum Ablauf des 19.12.2024 sowie eine neue Terminierung des Erörterungstermins für den 16.01.2025 zur Folge. Zusätzlich erfolgte eine erneute Veröffentlichung auf der Homepage des Kreises Steinfurt und auf dem UVP-Portal NRW. Während der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine weiteren Einwendungen eingegangen, weshalb der neu terminierte Erörterungstermin ebenfalls abgesagt wurde.

Die im Genehmigungsverfahren eingegangene Einwendung wurde unter Einbezug von Fachbehörden erörtert. In diesem Zuge wurde das Bauamt der Stadt Steinfurt, die Untere Naturschutzbehörde und die Untere Immissionsschutzbehörde, deren Belange tangiert wurden, eingebunden. Diese Fachbehörden gaben jeweils eine Stellungnahme zur Einwendung ab. Nachfolgen werden die Schwerpunkte der Einwendung thematisiert und die Ergebnisse der jeweiligen Erörterung dargestellt.

### **Optisch bedrängende Wirkung:**

Die Einwendung bezieht sich auf einen Verstoß gegen § 249 Abs. 10 BauGB. Hiernach steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand der WEA bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens die zweifache Höhe der Anlage entspricht.

Im Grundsatz befasst sich die Vorschrift im Rahmen des Rücksichtnahmegebotes mit dem nachbarschaftlichen Drittschutz. Für die betroffenen Grundstückseigentümer generiert die Vorschrift ein Rechtsschutzbedürfnis. Die optisch bedrängende Wirkung betrifft hier lediglich einzelne Personen bzw. Personengruppen, also die Grundstücksnachbarn, die sich im Außenbereich dauerhaft aufhalten - und zwar in ihren Wohnungen/Häusern. Im Umkehrschluss wäre sonst keine WEA im Außenbereich zulässig, da selbst ein Spaziergang/Fahrradausflug häufig über kleine Wirtschaftswege führt und dadurch eine optisch bedrängende Wirkung auslösen könnte. Faktisch handelt es sich bei diesem Rücksichtnahmegebot um eine umfassende Interessenabwägung zwischen den Interessen des Bauherrn an der Bebauung seines Grundstückes und den Interessen des Grundstücksnachbarn an der ungestörten Nutzung seines Eigentums.

Dritte, die keine entsprechende Beschwerde geltend machen können, berechtigt die Vorschrift nicht zu Einwendungen. Insoweit ist die Frage, ob die angrenzenden Grundstückseigentümer auf eine möglicherweise gegebene bedrängende Wirkung verzichten dürfen, für die Rechte des Einwenders im vorliegenden Fall ohne Belang. Darüber hinaus sind die (späteren) Bauherren und Eigentümer der Grundstücke identisch.

Ferner hat das OVG Münster in 2006 festgestellt, dass bei WEA aufgrund ihrer schlanken Bauweise keine erdrückende Wirkung zukommt, aber insbesondere die Drehbewegung ihres Rotors auf Dauer unerträglich werden kann. Der spätere Eigentümer hat jedoch

jederzeit die Möglichkeit „seine“ Windkraftanlage auszuschalten, da die WEA mit einer Schattenabschaltensorik ausgerüstet ist.

Der Einwand bezüglich der hinausgehenden Schutzwirkung gegenüber der Öffentlichkeit, weshalb der Einzelne nicht wirksam auf sie verzichten kann, ist ebenfalls nicht haltbar, da die Errichtung von WEA im überragenden öffentlichen Interesse (§ 2 EEG) liegt, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.

Das Gebot der Rücksichtnahme ist in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankert. Der im Außenbereich Wohnende muss grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten Windenergieanlagen und ihren optischen Auswirkungen rechnen. Ob von einer Windenergieanlage eine rücksichtslose optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, ist stets anhand aller Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Diese Prüfung erfolgt nun durch die Nachreichung von Unterlagen bzgl. der optisch bedrängenden Wirkung. Jedoch waren diese Unterlagen nicht von einem unabhängigen Gutachter erstellt worden, so dass eine umfängliche Prüfung vom Bauamt des Kreises Steinfurt nochmals stattgefunden hat. Die Einzelfallprüfungen kommen zum Ergebnis, dass keine optisch bedrängende Wirkung gegeben bzw. diese vernachlässigbar ist. Ergänzend liegen dem Antrag Einverständniserklärungen der Anwohner bezüglich der optisch bedrängenden Wirkung vor. Gleichzeitig sind die Eigentümer der nächstgelegenen Wohnhäuser durch Ihre Kommanditeinlage Zugehörige der Bürgerwind Wilmsberg GmbH & Co.KG.

### **Darstellung der Planung zu Natur- und Landschaftsschutzgebieten**

In der Einwendung wird eine unzureichende Darstellung der Planung zu Natur- und Landschaftsschutzgebieten bemängelt. Der durch § 20 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschaffene Biotopverbund dient nach § 21 Abs.1 BNatSchG der dauerhaften Sicherung der Population wildlebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Bestandteile können nach § 20 Abs. 3 Teile sein, die laut § 20 Abs. 2 z.B. nach Maßgabe des § 23 BNatSchG als Naturschutzgebiet, nach § 26 als Landschaftsschutzgebiet oder § 29 BNatSchG geschützter Landschaftsbestandteil geschützt werden.

Der Biotopverbund besteht nach § 21 BNatSchG (3) aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Bestandteile des Biotopverbunds sind z.B. 1. Nationalparke, 3. Naturschutzgebiete, oder auch 4. weitere Flächen und Elemente [...], wenn sie

zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Ziele geeignet sind.

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan (enveco GmbH, Stand Mai 2024) genannten Eingriffsflächen, insbesondere für die WEA-W3 und die WEA-W2, nehmen einen geringen Teil der Biotopverbundfläche „Nebenbäche der Steinfurter Aa südlich von Steinfurt“ VB-MS-3810-013 ein. Der Großteil der Eingriffsfläche in der Biotopverbundfläche ist überwiegend temporär und wird nach dem temporären Eingriff wieder in den Ursprungszustand zurückgesetzt. Der dauerhafte Eingriff für die WEA-W3 und WEA-W2 ist minimal und betrifft intensiv genutzte Ackerflächen.

Vor dem Hintergrund des Gesetzes für den Ausbau erneuerbaren Energien (EEG 2023) § 2 liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in der jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

### **Lagepläne**

Die fehlenden Amtlichen Lagepläne mit Angaben zur Geländehöhen wurden am 27.12.2024 nachgereicht und sind Bestandteil der Antragsunterlagen.

### **Verzicht auf Schattenschlag**

In der Einwendung wird die Gewährleistung der beantragten Null-Schattenregelung hinterfragt. Diesbezüglich wird in Nebenbestimmungen zum Genehmigungsbescheid festgelegt, alle im Beschattungsbereich der WEA gelegenen Immissionsorten in die Programmierung der Abschaltautomatik aufzunehmen. Zur Programmierung der Abschaltautomatik müssen die WEA Anlagenstandorte und die zu schützenden schattenbeaufschlagten Flächen an den Immissionsorten genau ermittelt werden. Unzulässiger Schattenwurf ist damit auch an neuen Immissionsorten nicht zu erwarten.

### **Schallimmissionsprognose**

Die Einwendung unterstellt der Schallimmissionsprognose eine nicht hinreichende Berücksichtigung der Vorbelastung. Demnach wurden im Schalltechnischen Bericht NE-B-130085-01 der noxt! engineering GmbH vom 12. April 2024 lediglich 24 Vorbelastungsanlagen betrachtet, während die gutachterlichen Stellungnahmen zur Standorteignung der TÜV Nord EnSys GmbH & Co.KG von 26 Vorbelastungsanlagen ausgegangen sind.

Dieser Unterschied liegt darin begründet, dass für die WEA LA 05 eine Verzichtserklärung gegenüber der Genehmigungsbehörde abgegeben wurde, die WEA LA 05 nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) außer Betrieb zu setzen, sobald die WEA-W1 der Bürgerwind Wilmsberg GmbH & Co.KG Betrieb geht. Eine zweite WEA wurde im Standorteignungsgutachten lediglich der Vorbelastung WEA-W1 zugewiesen, diese ist im Schalltechnischen Bericht in der Zusatzbelastung enthalten.

### **Standorteignungsgutachten**

Die Aussagekraft der gutachterlichen Stellungnahme zur Standorteignung vom 07.05.2024 der TÜV NORD EnSys GmbH & Co.KG wird in der Einwendung dahingehend kritisiert, dass auf den Einfluss der geplanten WEA 31 bis 33 (Bezeichnung der WEA-W2 bis WEA-W4 im Gutachten) auf die bestehenden WEA 15 und 16 nicht eingegangen wird. Daraufhin wurde von der Bürgerwind Wilmsberg GmbH & Co.KG mit Datum vom 05.11.2024 eine ergänzende Stellungnahme vom TÜV NORD EnSys GmbH & Co.KG nachgereicht. In dieser Ergänzung wird der Nachweis geführt, dass die Standorteignung für die WEA 15 und 16 auch nach Zubau der WEA 31 bis 33 (bzw. nach dem Repowering der WEA 17-20) gegeben ist. Voraussetzung hierfür sind Sektorielle Betriebsbeschränkungen der WEA 30 (WEA-W2), die als Bedingung im vorliegendem Genehmigungsbescheid festgeschrieben sind.

Zusammenfassend wurde die Einwendung unter Einbindung von Fachbehörden umfangreich erörtert und mit dem Ergebnis geprüft, dass die Einwendung einer Genehmigung nicht entgegensteht.

Die WEA Standorte liegen im Außenbereich der Stadt Steinfurt in der Gemarkung Borghorst. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt nach § 35 Abs. 1 Nr.5 BauGB. Die Stadt Steinfurt hat das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB mit Schreiben vom 01.08.2024 erteilt.

Die Prüfung des Antrages durch die beteiligten Behörden/Dienststellen und den Kreis Steinfurt ergab, dass das Vorhaben bei Beachtung der in den Abschnitten IV bis VI dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweise die in § 6 des BImSchG genannten Voraussetzungen erfüllt.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

## VIII Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Hierfür ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

## IX Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen Münster erhoben werden.

Im Auftrag

Marcel Schwarte

### Anlagen

1. Zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 29 Abs. 1a und 1b der 9.BImSchV
2. Inbetriebnahmeformular
3. Mitteilung über die Betriebsorganisation